



Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Fünfte Änderung, gültig ab 1. August 2023

Inhalt

Erster Abschnitt - Allgemeines.....	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Grundsätze.....	3
Zweiter Abschnitt – Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten	4
§ 3 Anspruchsberechtigte	4
§ 4 Mindestentfernungen	5
§ 5 Schulweg.....	5
Dritter Abschnitt – Regelungen zur notwendigen Beförderung.....	6
§ 6 Rangfolge der Beförderungsarten.....	6
§ 7 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle	6
§ 8 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.....	7
§ 9 Schülerspezialverkehr.....	7
§ 10 Benutzung privater Fahrzeuge.....	7
§ 11 Notwendige Beförderungskosten	8
§ 12 Umfang der Beförderung und Erstattung.....	8
§ 13 Ausschluss von der Schülerbeförderung.....	9
Vierter Abschnitt – Verwaltungsverfahren	9
§ 14 Antragsverfahren	9
§ 15 Kostenerstattung.....	10
§ 16 Datenschutz.....	10

(In der Fassung der Fünften Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming vom 27. Juni 2023. Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 18 vom 5. Juli 2023)

Erster Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Zweck

Gemäß § 112 BbgSchulG ist der Landkreis Teltow-Fläming (Landkreis) Träger der Schülerbeförderung. Diese Satzung regelt die Art und die näheren Umstände der Beförderung der Schülerinnen und Schüler (Schüler), das Antragsverfahren sowie die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten (Fahrtkostenerstattung).

§ 2 Grundsätze

- (1) Diese Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung erfolgt für den Weg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg. Als Wohnung gilt die Wohnung des Schülers, bei mehreren Wohnungen grundsätzlich die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes. Neben der Wohnung gemäß §§ 20 – 22 Bundesmeldegesetz gilt in den Fällen, in denen Schüler im echten Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schüler ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung, sofern sich diese im Landkreis Teltow-Fläming befindet.
- (2) Beim Besuch von öffentlichen Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG oder für die ein deckungsgleicher Schulbezirk festgelegt ist, erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform. Die Erteilung bildungsgangbezogenen oder bildungsgangübergreifenden Unterrichts oder ein besonderes Profil, besondere Angebote, wie insbesondere Ganztagsangebote gemäß § 18 des BbgSchulG, bestimmte Fremdsprachenangebote begründen keine eigene Schulform.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die gewählte Schulform Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule). Ein Anspruch auf Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung besteht beim Besuch einer Gesamtschule nur, wenn der bei der Aufnahme gewünschte Bildungsgang nicht an einer nächsterreichbaren Oberschule oder einem nächsterreichbaren Gymnasium absolviert werden kann. Wird trotzdem die Gesamtschule besucht, besteht nur bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen.
- (4) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zur nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse in öffentlicher Trägerschaft des dem vom staatlichen Schulamt festgestellten Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschultyps.

- (5) Für Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht erfolgt die Beförderung oder Fahrtkostenerstattung zu der nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.
- (6) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu einer Ersatzschule erfolgt nur, wenn der Aufwand an Fahrtkosten zur zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule gleich ist oder eine wirtschaftlichere Beförderung durch den Besuch einer Ersatzschule erreicht wird. Beim Besuch einer Gesamtschule in privater Trägerschaft (Ersatzschule) gilt Absatz 3 entsprechend.
- (7) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, werden die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären (fiktive Fahrtkosten). Das gilt auch, wenn das Staatliche Schulamt den Besuch einer anderen Schule als der zuständigen Schule gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG gestattet.
- (8) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, weil der Schüler eine Leistungs- oder Begabungsklasse ab der Jahrgangsstufe 5, Spezialschule oder Spezialklasse im Sinne des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg besucht, werden nur Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen erstattet.
- (9) Wenn Schüler nicht die zuständige oder nächsterreichbare Schule besuchen, weil sie aus Kapazitätsgründen an dieser Schule nicht aufgenommen werden konnten oder gemäß § 50 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg zugewiesen oder aufgenommen wurden, so gilt die besuchte öffentliche Schule als zuständige bzw. nächsterreichbare Schule. Eine Zuweisung liegt nicht vor, wenn der Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg durch das staatliche Schulamt überwiesen wurde.
- (10) Für Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

Zweiter Abschnitt – Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten

§ 3 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung haben Schüler
1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des zweiten Bildungsweges und
 2. der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen sowie
 3. der Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG

im Land Brandenburg, die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben.

- (2) Nicht anspruchsberechtigt sind Schüler, die aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses eine Ausbildungsvergütung erhalten.

§ 4 Mindestentfernungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung besteht, wenn der Schulweg

- für Schüler des 1. bis 6. Schuljahres mindestens 2 Kilometer,
- für Schüler des 7. bis 10. Schuljahres mindestens 3 Kilometer,
- für Schüler des 11. bis 13. Schuljahres mindestens 5 Kilometer

beträgt (Mindestentfernung).

- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung die Beförderung oder Fahrtkostenerstattung übernehmen, wenn ein Schulweg besonders gefährlich ist. Ein Schulweg ist besonders gefährlich, wenn eine gesteigerte, über die allgemeinen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs und anderer Gefahrenquellen hinausgehende Wahrscheinlichkeit einer Schädigung des Schulkindes an Leben, Gesundheit oder psychische Entwicklung besteht.
- (3) Unabhängig von der Entfernung besteht ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung, wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung bei einer Beförderungsdauer von bis zu zwei Monaten bzw. bei längerer oder dauerhaft notwendiger Beförderung durch ein amtsärztliches Gutachten zu begründen. Für Schüler, denen auf Grund des Schweregrades einer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Dauer des Schulbesuches nicht zumutbar ist, ist ein einmaliges amtsärztliches Gutachten zu erbringen. Die Kosten für die Ausstellung einer fachärztlichen Bescheinigung werden nicht übernommen.
- (4) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung gem. § 11 Nr. 2 und 3.

§ 5 Schulweg

- (1) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schüler und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes gemäß postalischer Anschrift zugrunde zu legen.

- (2) Soweit durch den Schulträger im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der nächste Weg.

Dritter Abschnitt – Regelungen zur notwendigen Beförderung

§ 6

Rangfolge der Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt:
- (a) vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel oder
 - (b) mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialverkehr).
- (2) Nach Maßgabe der §§ 10 und 11 können in besonderen Ausnahmefällen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.
- (3) Die Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.
- (4) Für Schüler mit Behinderungen kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Bescheinigung bzw. des Schwerbehindertenausweises im Einzelfall dem Landkreis nachzuweisen.

§ 7

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerspezialverkehr ist die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Schüler der Primarstufe bis zu 2 km und für die Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen bis zu 3 km zumutbar.
- (2) Innerhalb dieser Entfernungsgrenzen besteht kein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung.
- (3) Im Schülerspezialverkehr gilt der vom Beförderungsunternehmen in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung festzulegende Sammelpunkt als nächstgelegene Haltestelle.

§ 8

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Die Zumutbarkeit der Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Zeiten für die Bewältigung des Schulweges nicht regelmäßig überschritten werden:
 - (a) für Schüler der Primarstufe nicht mehr als 45 Minuten in eine Richtung,
 - (b) für Schüler der Sekundarstufe I nicht mehr als 60 Minuten in eine Richtung,
 - (c) für Schüler der Sekundarstufe II nicht mehr als 90 Minuten in eine Richtung.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn zwischen Ankunft oder Abfahrt des Verkehrsmittels und dem allgemeinen Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende einer Schule die Wartezeit bei Schülern der Primarstufe von 30 Minuten und bei Schülern der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen von 45 Minuten überschritten wird. Schulanfangszeiten und Schulendzeiten sind auf die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen.

§ 9

Schülerspezialverkehr

- (1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung und ist auch die Beförderung mit Privatfahrzeugen im Zusammenhang mit regelmäßigen Fahrten der Personensorgeberechtigten zur Arbeit nicht möglich, erfolgt die Beförderung im Rahmen des Schülerspezialverkehrs nach der vom Träger der Schülerbeförderung bestimmten Zeit.
- (2) Im Schülerspezialverkehr besteht kein Anspruch auf Einzelbeförderung.

§ 10

Benutzung privater Fahrzeuge

- (1) Eine Erstattung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 11 Nr. 4 und 5 erfolgt nur wenn:
 - (a) eine Beförderung durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar und
 - (b) durch Schülerspezialverkehr nicht möglich ist.
- (2) Vor Beginn der Beförderung ist die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges beim Landkreis schriftlich zu beantragen und zu begründen. Sobald ein durch die Schule bestätigter Stundenplan des Schülers vorliegt, ist dieser unverzüglich nachzureichen.

§ 11

Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Fahrten zwischen dem Wohnort und einem Wohnheim der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
3. bei Fahrten zwischen dem Wohnheim und der Schule der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen, sofern die gemäß § 4 festgelegte Mindestentfernung überschritten wird,
4. bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 0,20 Euro je Kilometer.

§ 12

Umfang der Beförderung und Erstattung

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch
 - (a) der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen am Schulstandort,
 - (b) der fachpraktischen oder betriebspraktischen Ausbildung in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen am Ort der Praktikumsstätte und
 - (c) des Schülerbetriebspraktikums für höchstens insgesamt fünf Wochen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 der allgemein bildenden Schulen gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg am Ort der Praktikumsstätte, sofern sich diese im Landkreis Teltow-Fläming befindet. Beim Besuch einer Praktikumsstätte außerhalb des Landkreises wird höchstens das Beförderungsentgelt für eine Monatskarte Auszubildende/Schüler der Flächenzone Landkreis des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erstattet.
- (2) Bei Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulstandortes, wie Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und ähnliche Veranstaltungen, besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zum allgemeinen Unterrichtsbeginn.
- (3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder witterungsbedingtem verkürztem Unterricht besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs.

- (4) Ein Beförderungsanspruch besteht nicht nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule.
- (5) Bei Nichtbenutzung des vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entfällt jegliche Erstattung von Beförderungskosten.
- (6) Für Schüler und Schülerinnen, die im echten Wechselmodell leben, besteht kein Beförderungsanspruch. Es wird höchstens das Beförderungsentgelt der Flächenzone Landkreis des VBB bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

§ 13

Ausschluss von der Schülerbeförderung

- (1) Während der Beförderung hat sich der Schüler so zu verhalten, dass er weder sich, noch andere Personen gefährdet. Erfolgt dies nicht, hat der Personensorgeberechtigte während der Beförderung die Fürsorge- und Aufsichtspflicht auf eigene Kosten selbst wahrzunehmen bzw. eine geeignete Person zu bevollmächtigen.
- (2) Wird die Aufsichtspflicht selbst oder durch Dritte nicht wahrgenommen, kann der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.
- (3) Der vorübergehende Ausschluss für mehr als fünf Unterrichtstage darf angeordnet werden, wenn ein bereits zuvor erfolgter Ausschluss keine Verhaltensänderung bewirkt hat.
- (4) Ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung besteht während der Zeit des Ausschlusses nicht.

Vierter Abschnitt – Verwaltungsverfahren

§ 14

Antragsverfahren

- (1) Ansprüche nach dieser Satzung sind schriftlich geltend zu machen. Die vom Landkreis vorgegebenen Antragsformulare sind zu verwenden. Diese sind beim Amt für Bildung und Kultur, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar.
- (2) Antragsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler.
- (3) Anträge sind grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Beförderung zu stellen. Dem Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises für eine ganzjährige Nutzung (Schülerjahreskarte) ist ein aktuelles Passbild beizufügen. Die Ausgabe der Schülerjahreskarte erfolgt an der jeweiligen Schule. Notwendige Fahrtkosten werden maximal für zwei Monate rückwirkend erstattet, maßgeblich ist der Eingang des Antrages beim Landkreis. Schülerspezialverkehr wird frühestens zehn Tage nach Antragseingang gewährt.
- (4) Antragsformulare sind beim Landkreis oder bei der besuchten Schule erhältlich.

- (5) Aufgrund des Antrages entscheidet der Landkreis über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Fahrtkostenerstattung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer des Besuches der Schulstufe, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung gem. Absatz 6 eintritt
- (6) Jede Veränderung der maßgeblichen Umstände im Bewilligungszeitraum, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Fahrtkostenerstattung von Einfluss sind, muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Das betrifft insbesondere Wohnungswechsel, Schulwechsel und Wechsel des Beförderungsmittels.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerjahreskarte ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden nicht übernommen.
- (8) Wird eine Schülerjahreskarte im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist diese bis zum 1. des jeweiligen Monats in der Schule abzugeben.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Werden Fahrscheine individuell erworben oder ist die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt, werden die notwendigen Fahrtkosten entsprechend § 11 der Satzung erstattet.
- (2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage eines vom Landkreis vorgegebenen und vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin vollständig auszufüllenden Abrechnungsformulars, das die Bestätigung der Schule über die tatsächliche Teilnahme am Unterricht enthalten muss. Dem Abrechnungsformular sind bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die chronologisch sortierten und aufgeklebten Originalfahrscheine beizufügen oder bei Abschluss eines Abonnementvertrages, die Kopie des Vertrages sowie entsprechende Zahlungsnachweise vorzulegen.
- (3) Die Abrechnungsformulare sind jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr und bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis einzureichen. Für das abgelaufene Schuljahr sind die Abrechnungsformulare bis spätestens zum 1. Oktober eines jeden Jahres einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgabe Schülerbeförderung werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Schüler und Schülerinnen sowie deren Personensorgeberechtigten verarbeitet.

Luckenwalde, 1. August 2023

Wehlan
Landrätin

Veröffentlicht in den Amtsblättern für den Landkreis Teltow-Fläming:

1. Satzung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt Nr. 20 vom 17. Juni 2004)
2. Erste Änderungssatzung vom 18. April 2006 (Amtsblatt Nr. 13 vom 24. April 2006)
3. Zweite Änderungssatzung vom 28. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 20 vom 15. August 2007)
4. Dritte Änderungssatzung vom 17. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 23 vom 17. Juli 2008)
5. Vierte Änderungssatzung vom 16. Mai 2012 (Amtsblatt Nr. 15 vom 24. Mai 2012)
6. Fünfte Änderungssatzung vom 1. August 2023 (Amtsblatt Nr. 18 vom 5. Juli 2023)
7. Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming, fünfte Änderung, gültig ab 1. August 2023 (Amtsblatt Nr. 21 vom 2. August 2023)